

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

AfD, NPD, MfG

Auf der Internetseite der Zeit hatte der Politikwissenschaftler Steffen Kailitz die These aufgestellt, die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) plane rassistisch motivierte Staatsverbrechen, unter anderem da sie die Ausbürgerung mehrerer Millionen Deutscher mit Migrationshintergrund plane. Kailitz ist Sachverständiger im NPD-Verbotsverfahren und stützt sich bei seiner Aussage auf die Ergebnisse seiner langjährigen Forschungstätigkeit zu der rechtsradikalen Partei.

Die NPD hatte daraufhin durch ihren Anwalt Peter Richter am Landgericht (LG) Dresden eine einstweilige Verfügung beantragt, nach der Kailitz diese Aussage zu unterlassen hätte, da es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handle. Über die Sache zu entscheiden hatte Jens Maier, der neben seiner beruflichen Tätigkeit am LG auch im Landesschiedsgericht des sächsischen Landesverbands der rechtspopulistischen „Alternative für Deutschland“ (AfD) sitzt. Maier gab dem Antrag statt und untersagte Kailitz die beanstandeten Äußerungen, was für Empörung in der öffentlichen Debatte sorgte. Maier verwahrt sich aber nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vor Behauptungen, sein Urteil sei politisch motiviert gewesen. Gerade als Mitglied eines AfD-Schiedsgerichts treffe ihn auch die Aufgabe gegen Neonazis in seiner Partei vorzugehen. Ob die Mitgliedschaft in der AfD das gelungenste antifaschistische Engagement darstellt, ist wohl eher zweifelhaft.

Auch über die AfD schrieb Kailitz in dem besagten Artikel. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle zunehmender sozialer Probleme die Anhänger der AfD sich eine neue politische Heimat suchen würden: bei der NPD.

[ED]

Festanstellung permanently not available

Auch wer 22 Jahre lang für denselben Arbeitgeber tätig ist, hat laut Bundesarbeitsgericht (BAG) nicht zwangsläufig einen Anspruch auf Entfristung. Eine Klägerin hatte seit 1989 aufgrund verschiedener befristeter Verträge für die Universität Leipzig gearbeitet. Dort war

sie über den gesamten Zeitraum am selben Lehrstuhl. Gegen die erneute Befristung ihres jüngsten Arbeitsvertrages bis 2011 klagte sie.

Das BAG stellte grundsätzlich fest, dass eine Befristung bei institutionellem Rechtsmissbrauch auch dann unwirksam sein kann, wenn sie aus einem Sachgrund erfolgte, etwa im Bereich der Drittmittelfinanzierung von Forschungsprojekten im Sinne des § 2 Abs. 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz. Davon sei insbesondere auszugehen, wenn es sich um eine besonders lange Gesamtbeschäftigungsdauer oder viele einzelne Arbeitsverträge handle.



Foto: Bündnis 90/Die Grünen Nordrhein-Westfalen / CC-Lizenz: by-sa

Dennoch gab das Gericht der Revision des Arbeitgebers statt. Die Klägerin habe sich in der fraglichen Zeit wissenschaftlich qualifizieren können, sodass nicht von einem institutionellen Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Im Fall der Klägerin dienten aber nur die ersten vier Arbeitsverträge (bis 1996) dem Erwerb von Promotion und Habilitation. Insofern das Gericht nicht wissenschaftliche Tätigkeit per se als Qualifizierung verstehen will, bliebe also immer noch eine befristete Tätigkeit über 15 Jahre hinweg.

Das Urteil zeigt nicht nur bemerkenswert wenig Sensibilität für den prekären Status von in Kettenbefristungen gefangenen, abhängigen Beschäftigten im Allgemeinen, sondern verweist auch auf die gravierenden Mängel des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, das geradezu sinnbildlich für die

Existenzängste vieler Wissenschaftler_innen steht, die jederzeit damit rechnen müssen, dass ihre befristeten Verträge nicht verlängert werden. Das verhindert eine verlässliche Zukunftsplanung der Betroffenen und führt zu permanenter Angst vor Arbeitslosigkeit und sozialen Existenzängsten.

[ED]

Offensichtlich rechtswidrig

Angesichts des Lokalderbys zwischen dem SV Darmstadt 98 und der Frankfurter Eintracht hielt es der stellvertretende Oberbürgermeister von Darmstadt für eine gute Idee, ein 36-stündiges stadtweites Aufenthaltsverbot für alle Frankfurt-Fans zu erlassen. Zu erkennen seien diese an „Fanbekleidung, Skandierung von Parolen und sonstigem Auftreten“. Was unter „sonstigem Auftreten“ zu verstehen sein soll, wurde leider nicht weiter präzisiert. Wer genau also Adressat der Allgemeinverfügung sein soll, blieb unklar. Auch dass zudem mehrheitlich unbescholtene Fans betroffen sein würden, schien der Stadt keine großen Bedenken zu bereiten.

Aufgrund dieses und weiterer Gründe bezeichnete das Verwaltungsgericht (VG) Darmstadt die Allgemeinverfügung der Stadt in ihrer Entscheidung zu mehreren Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz als „offensichtlich rechtswidrig“.

Damit hätte alles erledigt gewesen sein können. Wenn sich nicht die Stadt Darmstadt entschieden hätte, die Allgemeinverfügung nicht aufzuheben. Die Entscheidung des VG gelte nur für die sechs Fans, die gegen das Stadtverbot vorgegangen waren, nicht aber für alle anderen potentiell Betroffenen. Diese müssten also alle selbst einen Antrag beim VG stellen. Dies nahmen sich nicht wenige der Frankfurter Fans zu Herzen: 303 Anträge gingen beim VG ein, bis die Stadt endlich entschied die Allgemeinverfügung aufzuheben. Eine Justizposse, die die Stadt Darmstadt teuer zu stehen kommen wird: das VG Darmstadt geht laut einer Pressemitteilung von etwas weniger als 165000 Euro Gerichts- und Anwaltskosten aus.

[ED]